

**Krankheitskostenversicherung  
für die stationäre Krankenhausbehandlung  
K 50-Beihilfe mit den Tarifstufen  
KK 52 – K 550 und K 50/B**

Krankheitskostentarif für die Wahlleistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung im Zweibettzimmer für **Beamte, Personen mit Anspruch auf Heilfürsorge und beihilfeberechtigte Angestellte im öffentlichen Dienst mit Familienangehörigen**

**ALTE OLDENBURGER**   
Krankenversicherung AG

## Krankheitskostentarif für die Wahlleistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung im Zweibettzimmer für Beamte, Personen mit Anspruch auf Heilfürsorge und beihilfeberechtigte Angestellte im öffentlichen Dienst mit Familienangehörigen

### K 50-Beihilfe mit den Tarifstufen KK 52 – K 550 und K 50/B

#### A Leistungen des Versicherers

|                      |             |               |
|----------------------|-------------|---------------|
| Nach den Tarifstufen | KK 52 – 20% | K 540 – 40%   |
|                      | K 520 – 20% | K 545 – 45%   |
|                      | K 525 – 25% | K 550 – 50%   |
|                      | K 530 – 30% |               |
|                      | K 535 – 35% | K 50/B – 100% |

Erstattung der Kosten, die bei stationärer Krankenhausbehandlung anfallen für

- **gesondert berechenbare Unterkunft im Zweibettzimmer**
- **gesondert berechenbare privatärztliche Behandlung**

#### B Ersatzleistungen in EUR

Nehmen Versicherte des Tarifs K 50-Beihilfe versicherte Leistungen nicht in Anspruch, wird als Ersatzleistung ein Krankenhaustagegeld gezahlt.

Im Einzelnen gilt:

Bei Unterbringung im Zweibettzimmer (2. Pflegeklasse)  
**ohne** privatärztliche Behandlung

| Tarifstufe          | KK 52 | K 520 | K 525 | K 530 | K 535 | K 540 | K 545 | K 550 | K 50/B |
|---------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--------|
| Krankenhaustagegeld | 6,40  | 6,40  | 8,00  | 9,60  | 11,20 | 12,80 | 14,40 | 16,00 | 32,00  |

Bei Unterbringung in der Allgemeinen Pflegeklasse (3. Pflegeklasse)  
**mit** privatärztlicher Behandlung

| Tarifstufe          | KK 52 | K 520 | K 525 | K 530 | K 535 | K 540 | K 545 | K 550 | K 50/B |
|---------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--------|
| Krankenhaustagegeld | 3,20  | 3,20  | 4,00  | 4,80  | 5,60  | 6,40  | 7,20  | 8,00  | 16,00  |

Bei Unterbringung in der Allgemeinen Pflegeklasse (3. Pflegeklasse)  
**ohne** privatärztliche Behandlung

| Tarifstufe          | KK 52 | K 520 | K 525 | K 530 | K 535 | K 540 | K 545 | K 550 | K 50/B |
|---------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--------|
| Krankenhaustagegeld | 9,60  | 9,60  | 12,00 | 14,40 | 16,80 | 19,20 | 21,60 | 24,00 | 48,00  |

#### C Ersatzleistung/Kostenpauschale bei Entbindung in EUR

Für eine Entbindung kann anstelle der Kostenerstattung nach Punkt A bzw. des Krankenhaustagegeldes nach Punkt B eine Pauschalleistung gewählt werden. Die Entbindungspauschale beträgt

| Tarifstufe | KK 52  | K 520  | K 525  | K 530  | K 535  | K 540  | K 545  | K 550  | K 50/B |
|------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
|            | 102,40 | 102,40 | 128,00 | 153,60 | 179,20 | 204,80 | 230,40 | 256,00 | 512,00 |

**D Versicherbarkeit in der Tarifstufe KK 52**

In der Tarifstufe KK 52 sind nur Personen mit einem Beihilfebemessungssatz von 50% nach den Beihilfavorschriften des Bundes oder nach im Wesentlichen gleichlautenden Vorschriften versicherbar. Eine Versicherung nach der Tarifstufe KK 52 kann nur zusammen mit einer Versicherung nach der Tarifstufe K 530 bestehen und endet bei Wegfall dieser Voraussetzung. Darüber hinaus endet die Versicherung nach der Tarifstufe KK 52 – unbeschadet der §§ 13–15 MB/KK 2009 – mit der Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes um 20 Prozentpunkte.

**E Anpassung an Beihilfe**

Der Versicherungsschutz soll dem Beihilfeanspruch so angepasst sein, dass der prozentuale Erstattungs- und Beihilfesatz 100% des Rechnungsbetrages nicht übersteigt. Verringert sich der Beihilfeanspruch oder fällt er weg, so kann eine entsprechende Höherversicherung ohne erneute Risikoprüfung und Wartezeiten binnen 6 Monate beantragt werden, jedoch nicht mehr als zur vollen Kostendeckung unter Berücksichtigung des Beihilfeanspruchs erforderlich ist.

**F Beiträge**

Die monatliche Beitragsrate (Beitragsübersichtsblatt) richtet sich nach dem erreichten Alter, maßgeblich ist die Differenz zwischen Beginn- und Geburtsjahr der versicherten Person.

Zusätzlich zur tariflichen monatlichen Beitragsrate ist von den Erwachsenen der gesetzliche Zuschlag gemäß § 12 Abs. 4a VAG zu entrichten. Der Zuschlag beträgt 10% der Bruttoprämie und wird bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die versicherte Person ihr 60. Lebensjahr vollendet, erhoben.

Bei einer Änderung der Tarifbeiträge im Rahmen des § 8b der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (MB/KK 2009) ändert sich auch der gesetzliche Zuschlag entsprechend.

**G Sonstige Bestimmungen**

Der Tarif K 50-Beihilfe kann für alle Beamten und beihilfeberechtigten Angestellten im öffentlichen Dienst sowie deren Familienangehörigen abgeschlossen werden, für die bei der Gesellschaft Versicherungsschutz nach einem Krankheitskostentarif für allgemeine Krankenhausleistungen (Allgemeine Pflegeklasse) besteht oder beantragt wird. Endet der Versicherungsschutz nach dem Krankheitskostentarif für allgemeine Krankenhausleistungen oder entfällt die Beihilfeberechtigung, so endet auch die Versicherung nach Tarif K 50-Beihilfe.

Darüber hinaus sind alle Personen mit Anspruch auf Heilfürsorge nach Tarifstufe K 50/B versicherungsfähig, solange der Anspruch auf Heilfürsorge besteht.



## K 50-Beihilfe

---

**Gültig in Verbindung mit AVB Teil I Musterbedingungen 2009 (MB/KK 2009) und Teil II Tarifbedingungen der ALTE OLDENBURGER Krankenversicherung AG**

Stand 08/2010

ALTE OLDENBURGER Krankenversicherung AG | Theodor-Heuss-Str. 96 | 49377 Vechta | Telefon 0 44 41 / 905 - 0 | Telefax 0 44 41 / 905 - 470 | info@alte-oldenburger.de | www.alte-oldenburger.de

